



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung Verfahrens – Nr. 4003S

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Gemeinde Havelaue

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gülpe	1	34 - 45, 56, 61, 62/1, 62/2, 63, 70
Gülpe	3	1/2, 2-13, 15, 18, 19, 20, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 28, 29/2, 29/3, 31, 32, 33, 35, 38, 40/2-40/7, 41-44, 52-60, 61/2, 61/3, 87-100, 103, 104
Gülpe	4	2, 3/1, 3/2, 5-11, 14, 103-106
Parey	1	1-18, 25, 30, 32-42, 61/2, 64, 65/3, 67/4, 67/5, 69-76, 77/1, 77/2, 80/1, 80/2, 82/1, 82/2, 84-88, 89/1, 89/2, 91, 112, 113, 114/4, 115/2, 115/3, 115/4, 116, 117, 121-125, 134-156, 161-163
Parey	2	1/3, 5-7, 11, 12, 15, 16, 19-23, 24/1, 26-29, 31-34, 36/2, 36/3, 37, 38/2, 38/3, 40, 42/2-42/6, 44, 45, 48-56, 57/1, 57/2, 58/4, 58/5, 59-69
Parey	3	1/2, 1/3, 2, 3, 5/2, 5/3, 6, 8, 9/3, 12/1-12/3, 13, 14, 16-30, 31/1-31/5, 32-38, 41/3-41/5, 42-44, 48-66, 68-89
Parey	4	1-4, 5/1-5/3, 6, 7/1-7/3, 8-12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/2, 16/4-16/6, 19-35
Parey	5	5, 7-9, 13-17, 26, 33/2, 33/5, 33/6, 42-45, 46/3-46/6, 47, 51-55

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Spaatz	1	3, 23, 202, 203, 210/1, 213-215, 218
Spaatz	2	1-28, 31/2, 31/3, 32-53, 56-90, 93/3, 95, 100-102, 105-154
Spaatz	3	1-5, 8-12, 14-83
Spaatz	4	1-33
Spaatz	5	1-3, 6, 7, 9, 12, 59/3, 61-82, 84-86, 88-91, 93-101, 104-107
Wolsier	1	1-19, 21-27, 28/1-28/5, 169-196, 197/1, 200-204, 206/2, 206/3, 207-212, 214, 218, 221-231, 247-252, 254-258, 260/1, 262, 267-272, 274, 275/1, 275/2, 276, 278, 279, 282-292, 294, 296, 297, 299-302, 304, 305, 307-309, 311-318, 320-332, 334-342, 344-357, 358/3, 358/4, 359, 365-375, 377-380, 382/2, 382/4, 383-395, 397-406, 410, 412, 414/2-414/6, 415-422, 424-450, 452, 453, 455, 457, 461-465, 470-505, 508-532
Wolsier	7	1-3, 6/2, 10, 12-14, 16-44, 45/2, 45/3, 47-50, 52/2-52/4, 53, 55-67, 69/5, 69/6, 70-73, 79-82, 85-115

Gemeinde Seeblick

Hohennauen	3	2-12, 18, 22/2, 22/3, 23-30, 33, 34/1, 35/1, 38, 45, 59/1, 60, 61, 62/1, 64-67, 68/1, 68/2, 69-93, 95/1, 96-122, 125/1, 127-132, 133/1, 135-155, 157-169, 171/1, 172, 175, 177-179, 180/2, 181, 182, 183/1, 183/2, 184/1, 184/2, 185-191, 192/1, 192/2, 193-213, 214/1, 214/2, 215-258
Hohennauen	4	53, 54, 81, 82/1, 82/2, 83-85, 86/1, 87, 88, 90/1, 91, 93-100, 105, 106, 107/1, 107/2, 108-116, 117/2-117/4, 119-139, 141-150, 153, 154/1, 155, 157-159, 160/1, 163, 165/1, 166, 167/4, 169/3, 173, 175/1, 175/2, 176-179, 180/1, 182, 185/1, 188-191, 194-201, 202/1, 202/2, 203-210, 213-223, 225, 226
Hohennauen	5	1, 2/1-2/4, 3/1, 3/2, 60, 64-67, 86, 88-90, 91/1, 91/3, 120-130, 149-160, 163, 164/3, 165, 166, 183
Hohennauen	6	26, 43-48, 51/2

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3.239 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in der Gemeinde Havelaue, der Gemeinde Seeblick und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Rathenow**
Berliner Straße 15
14712 Rathenow

in der **Stadtverwaltung Havelberg**
Markt 1
39539 Havelberg

in der **Gemeindeverwaltung Schollene**
August-Bebel-Straße 10
14715 Schollene

im **Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land**
 Schönhausen/Elbe
 Fontanestraße 6
 39524 Schönhausen/Elbe

im **Amt Rhinow**
 Lilienthalstraße 3
 14728 Rhinow

im **Amt Nennhausen**
 Fouqué Platz 3
 14715 Nennhausen

im **Amt Neustadt/Dosse**
 Bahnhofstraße 6
 16845 Neustadt/Dosse

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur

Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- d) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- e) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung

und hat ihren Sitz in Havelaue, Ortsteil Spaatz. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereignungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereignungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereignungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG)³. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG hat nach § 86 Abs. 3 FlurbG die von ihm verursachten Ausführungskosten an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung nach den Vorschriften des § 86 FlurbG sind gegeben. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist erforderlich.

Das Landesumweltamt hat als Träger von Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Agrarstrukturverbesserung die Anordnung des Verfahrens gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG beantragt.

Das festgestellte Verfahrensgebiet liegt im Naturschutzgebiet „Untere Havel-Nord“, ist Bestandteil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung (FIB) und gehört zum europäischen Vogelschutzgebiet „Niederung der unteren Havel“ sowie zum Naturpark Westhavelland.

Langfristig wurden in diesem Gebiet zur Verhinderung der weiteren Moorbodenzersetzung und zur Sicherung der überregional bedeutenden Brutbestände einer Vielzahl geschützter Arten der EU Vogelschutzrichtlinie Vernässungsmaßnahmen durchgeführt, die in tiefer liegenden Bereichen die landwirtschaftliche Nutzung stark beschränken und zu Nutzungskonflikten führen.

Die Wasserstandsregelung soll mit dem Ziel des Moorbodenschutzes weiter optimiert werden, so dass eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der noch weiter zu vernässenden Flächen sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend ist.

Das Land Brandenburg und der NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V. haben im Flurbereinigungsgebiet bereits über 900 ha Land erworben. Davon liegen ca. 300 ha außerhalb der Zonen, in denen Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes weiter durchgeführt werden sollen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, diese Flächen zur uneingeschränkten Nutzung zum Zweck des Natur- und Umweltschutzes in den vernässten Zonen zu arrondieren und die Eigentümer von vernässten Flächen aus dieser Zone herauszutauschen.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

Damit wird gewährleistet, dass diese Eigentümer ihre Grundstücke auch künftig landwirtschaftlich nutzen bzw. zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachten können.

Weiterhin sollen neben dieser Flächenarrondierung die Eigentumsverhältnisse an Wegen und Gräben neu geordnet und die Erschließung der neuen Flurstücke gewährleistet werden.

Für die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurde am 23. Oktober 2008 in Hohennauen gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eine Informationsveranstaltung durchgeführt, um über Ziele, Verfahrensdurchführung und die voraussichtlich entstehenden Kosten zu informieren.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, das Landesumweltamt, die untere Naturschutzbehörde, die Gemeinde sowie die übrigen zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Vorgebrachte Anregungen werden zum jeweiligen Verfahrensstand beachtet.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der von der Vernässung betroffenen Grundstückseigentümer und der davon betroffenen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt erheblich zur Erhaltung und Entwicklung des Umwelt- und Naturschutzes sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur bei. Eine verzögerte Verfahrensbearbeitung hätte zur Folge, dass die geplanten Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes erst später umgesetzt und die neuen Grundstücke erst später bewirtschaftet werden können. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der Grundstückseigentümer und Landwirtschaftsbetriebe an der nicht weiter verzögerten Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gerechtfertigt. Insbesondere sollen die bereits eingetretenen und weiter zunehmenden Wirtschafterschwernisse auf den vernässten Flächen so schnell wie möglich behoben werden. Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung würden erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Eigentümer und Landwirte zur Folge haben. Das Interesse der Betroffenen wird auch dadurch deutlich, dass sich diese bereits im Jahr 2005 bemüht haben, die mit dem Flurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele in einem freiwilligen Landtauschverfahren zu erreichen.

Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienststz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 11.06.2009

Im Auftrag


Großelindemann

Anlage
Gebietskarte

